

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 30 (1954-1955)

**Heft:** 1

**Buchbesprechung:** Wir lesen Bücher

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der eine die Sprengladung um das Rohr herum an, ungefähr in halber Rohrlänge. Nur wenn genügend Zeit zum Verdämmen vorhanden ist, wird die Ladung ins Innere des Rohres gelegt. Oft wurde auch folgende Technik angewandt: Der Verschluß wird geöffnet, die Ladung wird möglichst nahe der Drehachse von innen her angebracht, dann wird der Verschluß halb geschlossen und die Ladung gezündet. Sehr günstige Objekte für die Zerstörung sind natürlich auch die Richtinstrumente. Die Verwendung von Thermit erfolgt nach ähnlichen Grundsätzen. Wenn das Rohr zerstört werden soll, so wird dieses auf etwa 5 Grad gesenkt. Nun wird Erde oder Ton ins Rohr eingeführt, vor diese wird die Thermitladung mit Zündeinrichtung gebracht, und schließlich wird nochmals Erde oder Ton vor die Ladung gelegt. Das Rohr muß nicht ganz verstopft werden. Dann wird die Ladung gezündet. Beim Abbrennen entstehen hohe Temperaturen, die das Metall des Rohres schmelzen. Solange das Rohr noch rotglühend ist, wird es mit Wasser begossen. Dieser Vorgang dauert etwa 10 Min. Die Thermitladung kann aber auch in der Verbrennungskammer des Geschützes wirken, was zu einer zerstörenden Einschmelzung führt. Diese Verfahren müssen natürlich in der Praxis meist modifiziert werden.

Wertvoll war der Einsatz der Lmg.-Trupps, die Feuerschutz geben. Sie folgen den leichten Zerstörungsequipen in genügendem Abstand, damit sie durch ihre schwerere Bewaffnung den Feind nicht frühzeitig alarmieren, aber die vordersten Stoßtrupps doch wirksam unterstützen können. Gelingt die Zerstörung der Geschütze nicht, so verhindern die Lmg.-Trupps die Bedienungsmannschaft am Schießen. Automaten und Zielfernrohrkarabiner ergänzen sich dabei.

Schließlich werden eine oder mehrere Schutz- und Reserveequipen gebildet, deren Verwendung sich aus der Lage ergibt. Diese Kampftechnik entspricht weitgehend denjenigen der englischen Kommandos. Die Folgerungen für die Tarnung, Bewachung und Sicherung von Batteriestellungen bestätigen längst Bekanntes, dessen Wiederholung jedem Leser selbst überlassen sein soll.

soweit diese sich außerhalb der Ausbildung, des Kampf- oder Arbeitseinsatzes oder des Wachdienstes abspielt. Der genaue Betrieb des inneren Dienstes erzieht den Soldaten zu treuer Pflichterfüllung in den kleinen, scheinbar nebensächlichen Dingen und zu selbständiger Arbeit; er fördert auch die Kameradschaft, denn nützliche Arbeit kann nur geleistet werden, wenn einer dem anderen hilft.

Im letzten Kapitel wird der Anzug behandelt, der verschiedene Aenderungen aufweist. Einleitend heißt es, daß die Uniform das wichtigste Kennzeichen der Zugehörigkeit zur Armee ist. Es wird unterschieden zwischen Dienstanzug, Ausgangs- und Feldanzug. Der Dienstanzug ist bestimmt für das Einrücken und die Entlassung sowie für besondere Anlässe; er besteht aus Feldmütze, Waffenrock, Uniformshemd mit schwarzer Krawatte, besserer Hose, Ord.-Schuhwerk, Ledergurt und Stichwaffe. Uof. und Sdt. ist es gestattet, an Stelle der Marsch- und Bergschuhe schwarze Schaf- oder Halbschuhe zu tragen, soweit nicht für die Truppe als Ganzes der Dienstanzug befohlen ist. Wird für die Truppe als Ganzes Dienstanzug befohlen, so gehören Ord.-Schuhe, bei Uof. und Sdt. auch die Schußwaffe mit Patronentaschen dazu. An Stelle der Feldmütze tritt der Helm. Das Gepäck wird auf besonderen Befehl getragen; dies richtet sich nach den jeweiligen Umständen. Einrücken und Entlassung von Uof. und Sdt. erfolgt im Dienstanzug mit vollständiger Ausrüstung. Der Helm wird auf dem Gepäck aufgeschnallt. Zum Antreten wird er aufgesetzt, nach

## Wir lesen Bücher:



Kurt Ziesel, *Das Leben verläßt uns nicht*. Verlag Deutsche Volksbücher, Stuttgart. — Gewiß, auch ein Buch aus dem Zweiten Weltkrieg, aber ein Werk, das durch seine gepflegte Sprache und durch die Zurückhaltung in seinen Schilderungen sich hoch über die durchschnittliche Kriegsliteratur erhebt. Ziesel war anfänglich als Panzerfahrer eingezogen worden und leistete später als Berichterstatter Dienst. Seine Erlebnisse vermittelten dem Leser ein eindrückliches Bild über das Geschehen in vorderster Linie, wie über den Betrieb auf dem Kommandoposten eines Oberbefehlshabers. Darüber hinaus weiß uns der Verfasser, der sich in der deutschen Nachkriegsliteratur bereits einen angesehenen Namen geschaffen hat, viel Gültiges und Bleibendes zu vermitteln, und er tut das in einer Art, die auch den schweizerischen Leser anspricht und zu packen weiß. Ziesel hat ein wertvolles Werk geschaffen, das wir mit gutem Gewissen empfehlen können. H.

*Die Wache im schweizerischen Militärstrafrecht.* — Unter diesem Titel ist im Verlag Schultheß & Co. AG. in Zürich eine juristische Dissertation erschienen, die nicht nur speziell die Juristen interessieren, sondern auch bei den Wehrmännern Beachtung finden sollte.

Schon das erste Kapitel läßt vermuten, daß das Thema dem Autor viel bedeutet, enthält es doch einen für solche Arbeiten ungewöhnlich reichhaltigen und ausführlichen geschichtlichen Ueberblick. Es fängt an bei der unerbittlich strengen Wachtordnung der Griechen und Römer und hört auf bei den schweizerischen Wachtvorschriften der Neuzeit, welche wir kennen oder mindestens zu kennen glauben. Wer sie (wie leider auch der Rezensent) mehr nur zu kennen glaubte, kann sich dann vor allem durch das zweite Kapitel orientieren lassen über die Aufgaben und Organe der Wache, ihre Kontrolle und die damit zusammenhängenden rechtlichen Pflichten. Das dritte Kapitel analysiert die Wachtdelikte unseres geltenden Militärstrafgesetzbuches und zeigt mit zahlreichen Beispielen, wie die Rechtsprechung der Militärgerichte die in Frage kommenden Straftatbestände anwendet, welche Folgen also etwa das eigenmächtige Verlassen des Wacht-

postens oder die Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Wachdienstes haben können. Schließlich behandelt das vierte Kapitel noch die Delikte gegen die Wache, so den Ungehorsam gegen ihre Anforderungen, ferner die gegen sie gerichteten Tälichkeiten, Drohungen und Beschimpfungen und die Vorbereitungen zur Meuterei.

Wir werden bei Gelegenheit noch auf das eine oder andere der Probleme näher eingehen, die von dieser empfehlenswerten Arbeit zur Diskussion gestellt werden. T.

\*

Hella S. Haasse, *Entheiligte Stadt*. Büchergilde Gutenberg, Zürich. — Das vorliegende Werk führt uns ins 16. Jahrhundert zurück, und zwar nach Rom, das damals im Brennpunkt des Weltgeschehens stand. In den chaotischen Zuständen dieser Stadt und dieser Epoche sucht Giovanni Borgia, das «Infans Romanus» von ungewisser Abstammung, dem ihn beunruhigenden Geheimnis seiner Geburt auf die Spur zu kommen. Bei seinen fesselnden Nachforschungen wird er in das Zeitgeschehen verwickelt und kommt mit verschiedenen prominenten Persönlichkeiten in Berührung. Die Charakterisierung von Gestalten wie Michelangelo, Vittoria Colonna, Machiavelli und Pietro Aretino geschieht mit großem Verständnis und bewundernswertem Einfühlungsvermögen in ihre Reaktion auf die damaligen Ereignisse. So verbindet das persönliche Schicksal von Giovanni Borgia alle Personen und Geschehnisse und faßt sie zusammen in ein lebendiges, funkelndes Bild jener unruhigen Periode der italienischen Geschichte. Fesselnd und suggestiv erzählt, wird dieses Buch in der deutschen Uebertragung von Julie von Wattenwyl-de Gruyter zum einzigartigen Genuss für jeden Leser.

Als sich die Soldaten des Marius wegen ihres heftigen Durstes beklagten, zeigte er ihnen einen Brunnen im feindlichen Lager und sagte: „Dort drüben könnt ihr euch sattrinken.“

der Entlassung aufgeschnallt. Der Ausgangsanzug wird zum Hauptwerlesen, in der dienstfreien Zeit, im Urlaub und bei allen Anlässen, zu denen der Wehrmann nicht dienstlich kommandiert ist, getragen. Das Ablegen von Gurt und Waffenrock auf der Straße und in geschlossenen öffentlichen Lokalen ist verboten. Der Feldanzug wird zur Arbeit getragen. Uof. und Mannschaften tragen als Feldanzug die Feldmütze, Waffenrock, Hemd ohne Krawatte, Arbeitshose, Ord.-Schuhwerk oderfelddiensttaugliches Zivilschuhwerk, Ledergurt mit Stichwaffe und Patronentaschen. Im Gefecht tritt der Helm an Stelle der Feldmütze.

### IV. Besondere Rechte und Pflichten des Wehrmannes.

In diesem Teil werden Bewilligung, Urlaub und Entlassung sowie die Pflichten außer Dienst geregelt, welche früher im Abschnitt über den inneren Dienst enthalten waren. Für die Bewilligung und den Urlaub ist eine zeitliche Regelung eingeführt worden. Es heißt da im neuen DR.: Die Bewilligung ist nachzusuchen für Fernbleiben vom Dienst bis zur Dauer von sechs Stunden und für die Verlängerung des Ausgangs oder Überschreitung des befohlenen Ausgangsrayons. Wer sich während der Arbeitszeit für mehr als sechs Stunden von der Truppe entfernen will, hat um Urlaub nachzusuchen. Dem Wehrmann, der sich mit Bewilligung oder Urlaub von der Truppe entfernt, kann gestattet oder